

Hinweise für Betreiber von Prostitutionsstätten

Hygieneplan

Gemäß § 12 Absatz 5 Prostituiertenschutzgesetz ist dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Prostituiertenschutzgesetz ein Betriebskonzept beizufügen. Dieses Betriebskonzept muss Angaben zu den Maßnahmen im Interesse der Gesundheit von Prostituierten und Dritten in Form eines Hygieneplans enthalten.

Bitte geben Sie in Ihrem Hygieneplan an

- Was sie reinigen (Objekte/Bereiche)
- Womit (Benennung des Reinigungsmittel)
Desinfektionsmittel sind namentlich und mit genauer Bezeichnung anzugeben (z.B. pur oder ... % ige Gebrauchslösung). Dieses muss in der Desinfektionsmittelliste des VAH (Verbund für Angewandte Hygiene) gelistet sein.
Bei üblichen Reinigungsmitteln ist der Allgemeinbegriff ausreichend (Haushaltsreiniger, Essigreiniger, Neutralreiniger, o.ä.)
- Wann bzw. wie oft (Reinigungssturnus: Täglich, wöchentlich, monatlich)
- Von wem

Auf unserer Internetseite finden Sie [hier](#) ein Muster für einen Reinigungs- und Desinfektionsplan, den Sie für Ihre Angaben nutzen können.

Hinweis:

Befinden sich Whirlpools/Schwimmbecken in Ihrem Betrieb ist Folgendes zu beachten:

Schwimmbeckenwasser muss gemäß Infektionsschutzgesetz so beschaffen sein, dass durch seinen Gebrauch die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt wird. Die hohen Anforderungen, die an die Beschaffenheit von Schwimmbeckenwasser gestellt werden, können nur erfüllt werden durch ein optimales Zusammenwirken von technischen Verfahren (z.B. Aufbereitung und Desinfektion), die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen, regelmäßiger Wartung und Kontrolle aller Anlagenteile sowie regelmäßigen Überwachungsmaßnahmen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Mitarbeiter/innen der Fachabteilung Seuchen- und Umwelthygiene beim Kreis Gütersloh (Abt. 2.4.4).